

Statuten

Statuten von Physioswiss Kantonalverband Bern

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹Unter dem Namen Physioswiss Kantonalverband Bern (nachstehend Physiobern), besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von 60ff. ZGB mit Sitz in Bern. Das Gebiet umfasst den Kanton Bern.

²Der Rechtssitz befindet sich in Bern.

³Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

⁴Physiobern ist Mitglied des Schweizer Physiotherapie Verbandes (nachstehend Physioswiss genannt) und akzeptiert dessen Statuten.

Art. 2 Zweck und Ziele

¹Ziele von Physiobern sind:

1. Das Ansehen, die Rechte und Interessen der Physiotherapeut:innen sowie der Organisationen der Physiotherapie zu wahren.
2. Den Berufsstand der Physiotherapie im Kanton Bern zu fördern.
3. Die praxis- und bedürfnisbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Physiotherapie (sie orientiert sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft) sicherzustellen.
4. Die Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organisationen, Behörden und anderen Organisationen im beruflichen Umfeld durchzusetzen.

5. Physioswiss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

²Zu diesem Zweck

1. engagiert sich Physiobern in der politischen Arbeit und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder ein.
2. steht Physiobern in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Gesundheitswesen im Kanton und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit.
3. arbeitet Physiobern eng mit dem nationalen Dachverband Physioswiss zusammen, engagiert sich in dessen Gremien und koordiniert Meinungen, Handlungen und Dienstleistungen.
4. engagiert sich Physiobern für die bedarfsoorientierte Berufsbildung und koordiniert seine Tätigkeit sowohl mit dem nationalen Dachverband Physioswiss als auch mit seinen Mitgliedern.

³Zur Erfüllung dieses Zweckes kann Physiobern für die Verbandsmitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Übersicht Mitgliederkategorien

¹Physiobern kennt die in Art. 4 bis 9 definierten Mitgliederkategorien. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Gönner und Ehrenmitglieder) von Physiobern sind automatisch Mitglieder von Physioswiss.

²Mit Ausnahme der Gönner können nur natürliche Personen die Mitgliedschaft von Physiobern erwerben.

Art. 4 Aktivmitglieder

¹Aktivmitglieder sind selbständig erwerbende oder angestellte Physiotherapeut:innen, deren Ausbildung vom Schweizer Physiotherapie Verband, resp. von der verantwortlichen Registrierungsstelle, anerkannt ist und sowohl den kantonalen wie eidgenössischen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

²Aktivmitglieder von Physiobern sind in der Regel im Kanton Bern berufstätig oder im Kanton Bern wohnhaft.

³Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht und zahlen einen Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Organisationen der Physiotherapie (Juristische Personen)

¹Organisationen der Physiotherapie sind Organisationen, welche die in Art. 52a KVV (Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995) formulierten Anforderungen erfüllen und deren hauptverantwortliche Leitungsperson

(gemäss Bewilligung) Aktivmitglied von Physiobern ist.

²Organisationen der Physiotherapie sind als Organisation Mitglied von Physiobern. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Organisationen der Physiotherapie zahlen einen Mitgliederbeitrag.

³Hat eine Organisation der Physiotherapie mehrere Standorte im Kanton Bern, so benötigt die Organisation der Physiotherapie nur eine Mitgliedschaft bei Physiobern.

⁴Organisationen der Physiotherapie haben ihren statutären oder gesetzlichen Sitz im Kanton Bern. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen und Organisationen mit Sitz in einem anderen Kanton aufnehmen, sofern der entsprechende Kantonal- oder Regionalverband seine Zustimmung dazu gibt.

Art. 6 Passivmitglieder

¹Passivmitglieder erfüllen die gleichen beruflichen Bedingungen wie Aktivmitglieder.

²Passivmitglieder sind seit über einem Jahr nicht berufstätig (Pensionierung, Berufsunterbruch wegen Mutterschaft, Auslandaufenthalt etc.). Diese Frist beginnt im Moment der Mitteilung an den Kantonalverband.

³Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.

⁴Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Junior:innenmitglieder

¹Junior:innenmitglieder sind Studierende, welche an einem vom Bundesamt für Berufsbildung (BBT) und von Physioswiss anerkannten Studiengang Bachelor Physiotherapie in Ausbildung stehen.

²Nach Abschluss der Ausbildung mit dem Diplom erhält ein Juniorenmitglied automatisch den Status des Aktivmitgliedes.

³Juniorenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Ehrenmitglieder

¹Wer sich um Physiobern besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zu dessen Ehrenmitglied ernannt werden.

²Ein Ehrenmitglied muss nicht diplomierte:r Physiotherapeut:in sein.

³Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag an den Kantonalverband.

⁴Ein Ehrenmitglied hat, sofern es diplomierte:r Physiotherapeut:in ist, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Gönnermitglieder

¹Es können als Gönner:in natürliche und juristische Personen, die sich in irgendeiner Form der Physiotherapie verpflichtet fühlen, von der Generalversammlung des Kantonalverbandes Bern auf entsprechendes Gesuch hin aufgenommen werden.

²Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

¹Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft via Homepage von Physioswiss. Die Geschäftsstelle von Physiobern entscheidet über die Aufnahme. In Zweifelsfällen nimmt die Geschäftsstellenleitung Rücksprache mit dem Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlöscht:

1. durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Kantonalverband vor dem 30. November des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.

2. bei Tod des Aktiv-, Passiv-, Junioren-, Ehren- oder Gönnermitgliedes oder Erlöschen der juristischen Person (Gönnermitglied).

3. durch Ausschluss. Die Kompetenz des Ausschlusses liegt bei der Generalversammlung.

4. durch Feststellungsbeschluss des Vorstandes, nachdem sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag nach mindestens dreimaliger Mahnung im Verzug befindet und Physioswiss den Ausschluss gemäss Artikel 11 seiner Statuten beschlossen hat.

²Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen von Physiobern sowie Physioswiss zuwiderhandelt.

³Aus Physiobern ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses des Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahrs, in welchem der Ausschluss erfolgt, bestehen.

III. Organisation

Art. 12 Verbandsorgane

¹Die Organe von Physiobern sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Delegierten
- d) Die Kontrollstelle

a.) Generalversammlung

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands und hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Präsident:in (Co-Präsidium)
2. Wahl der Vizepräsident:in
3. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Kontrollstelle
5. Wahl der Vertreter:innen für die Delegiertenversammlung von Physioswiss (Delegierte)
6. Bestätigung der Vertreter:in für die Präsident:innen-konferenz von Physioswiss
7. Wahl der Vertreter:innen für die kantonale oder regionale Berufsordnungskommission
8. Bestätigung respektive Vorschlag für Vertreter:innen in die nationale Berufsordnungskommission
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Genehmigung des Jahresberichtes
11. Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
12. Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Vorstand
13. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
14. Genehmigung des Jahresbudgets
15. Genehmigung des Spesen- und Honorarreglements
16. Änderung der Statuten
17. Beschlussfassung über die Anträge an Physioswiss
18. Vorzeitige Abberufung der Organe
19. Ausschluss von Mitgliedern
20. Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente
21. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden
22. Auflösung oder Fusion des Verbandes

Art. 14 Einberufung und Antragsverfahren

¹Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vor der Delegiertenversammlung von Physioswiss durchgeführt.

²Der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

⁴Innert zehn Tagen nach Ver- sand der Einladung können seitens der Mitglieder weitere Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufzunehmen sind.

⁵Im Falle einer Änderung wird die definitive Traktandenliste den Mitgliedern eine Woche vor der Generalversammlung zuge stellt.

⁶Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Vorsitz

¹Die Präsident:in hat die Sitzungsleitung, im Verhindernsfalle leitet die Vizepräsident:in die Generalsversammlung.

²Die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler:innen und regelt die Protokollführung.

Art. 16 Stimmrechte und Beschlüsse der Generalversammlung

¹Mitglieder besitzen ein Stimmrecht gemäss den Art. 3 – 8. Eine Stellvertretung respektive Delegation der Stimmen ist nicht möglich.

²Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

³Ein Beschluss der Generalversammlung kommt in der Regel

durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Davon abweichende Bestimmungen sind:

1. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen

2. Auflösung und Fusion: vgl. Art. 31

3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁴Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag des absoluten Mehr der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

b.) Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus einer Präsident:in, einer Vizepräsident:in (oder einem Co-Präsidium) und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

²Alle Vorstandmitglieder werden jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Ihm obliegt die Führung von Physiobern. Dies beinhaltet namentlich:

1. Erarbeitung und Umsetzung von Steuerungsinstrumenten wie Konzepten und Plänen zur Zielerreichung und Zweckerfüllung des Verbandes

2. Rechnungsführung und Vermögensverwaltung

3. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung

4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

5. Zusammenarbeit mit Physioswiss, Mitwirkung in den nationalen Gremien und Umsetzung der für Physiobern relevanten Beschlüsse

6. Vertretung des Verbandes und dessen Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit sowie kantonalen Behörden und verwandten Organisationen.

7. Information der Mitglieder über Verbands- und Berufsangelegenheiten

8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (entsprechend den Bestimmungen unter Art. 3-11).

³Der Vorstand entscheidet über Ausgaben bis Fr. 5000.- pro Geschäftsjahr in eigener Kompetenz. Für höhere Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 19 Organisation

¹Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Wahl der Präsident:in, der Vizepräsident:in sowie der Vertreter:in in der Präsident:innenkonferenz von Physioswiss. Letztere wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestätigt.

²Vorstandssitzungen werden von der Präsident:in geleitet. Bei deren Abwesenheit obliegt der Vizepräsident:in die Sitzungsleitung.

³Der Vorstand kann zur Erledigung von operativen Aufgaben eine Geschäftsstelle einsetzen. Diese ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

⁴Ebenso kann der Vorstand zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Arbeitsgruppen (zeitlich befristete Aufgaben) oder Kommissionen (ständige Aufgaben) einsetzen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mit-

glieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Die Sitzungsleiter:in stimmt mit und verfügt bei Stimmengleichheit über den Stichentscheid. Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

Art. 21 Regeln der Unterschriften

¹Für Physiobern zeichnen rechtsgültig zu zweit die Präsident:in oder die Vizepräsident:in in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer:in.

c.) Die Delegierten

Art. 22 Delegierte

¹Die Delegierten sind die Vertreter von Physiobern an der Delegiertenversammlung von Physioswiss. Ihre Anzahl richtet sich nach den Statuten von Physioswiss.

²Die Delegierten sind Bindeglieder zwischen Vorstand und Mitgliedern und vertreten die Interessen der Mitglieder. Sie werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Alle Vorstandsmitglieder fungieren automatisch als Ersatzdelegierte.

⁴Als Delegierte wählbar sind Aktiv- und Juniorsmitglieder welche seit 12 Monaten Mitglied sind.

d.) Die Revisionsstelle

Art. 23 Aufgaben und Zusammensetzung

¹Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch und erstattet jährlich einen Bericht an die Generalversammlung über das Ergebnis der Revision.

²Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Zusammenarbeit mit Physioswiss

Art. 24 Vertreterin in der Präsident:innenkonferenz

¹Physiobern bestimmt gemäss Art. 19 der Statuten von Physioswiss eine ständige Vertreterin in der Präsident:innenkonferenz von Physioswiss.

²Diese ist verpflichtet den Vorstand von Physiobern sowie die entsprechenden Delegierten (gemäss Art. 14 der Statuten von Physioswiss) im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Präsident:innenkonferenz zu informieren und konsultieren.

Art. 25 Abstimmung der Aktivitäten

¹Physioswiss und Physiobern stimmen ihre Aktivitäten sowohl inhaltlich als auch zeitlich bestmöglich aufeinander ab. Kantone respektive regionale Aktivitätenprogramme und Budgets werden jeweils basierend auf der Jahresplanung von Physioswiss erarbeitet und verabschiedet.

²Zu diesem Zweck stellt Physioswiss Jahresplanung und Budget im Rahmen der Jahrestagung vor. Gleichzeitig werden die schriftlichen Unterlagen Physiobern und seinen Delegierten zur Verfügung gestellt. Die Jahresplanung und das Budget werden im Rahmen der Präsident:innenkonferenz im November definitiv verabschiedet.

Art. 26 Berufsordnung

¹Die Berufsordnung dient der Verhaltensorientierung für Physiotherapeut:innen und Organisationen der Physiotherapie in verschiedenen Verantwortungsbereichen, der ethischen Konsensbildung innerhalb von Physioswiss und als Grundlage für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden.

²Die Berufsordnung muss auch von Mitarbeitenden der Mitglieder eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall können Sanktionen auch das Mitglied treffen, sofern sie dies hätte verhindern können.

³Sie ist für alle Mitglieder von Physioswiss und Physiobern verbindlich und als Verhaltenskodex von Bedeutung.

⁴Für die Einhaltung der Berufsordnung bilden die Kantonal-, Regionalverbände je eine kantonale oder im Zusammenschluss mit anderen Kantonal-, Regionalverbänden eine regionale Berufsordnungskommission. Diese beurteilt Verstöße der Mitglieder gegen die Berufsordnung. Entscheide der kantonalen respektive regionalen Kommissionen können im Rekursverfahren an die Berufsordnungskommission (BOK) von Physioswiss weitergezogen werden.

⁵Verfahren und Organisation dieser Kommission sind im Reglement der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz geregelt, welches vom Vorstand von Physiobern genehmigt wird. Die Wahl der Vertreterin von Physiobern erfolgt durch die Generalversammlung. Die Wahl und Beauftragung der juristischen Fachperson sowie der Geschäftsstelle dieser Kommission erfolgt durch die Deutschschweizer Präsident:innenkonferenz.

⁶Für die Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz wird eine separate Buchhaltung geführt. Alle beteiligten Verbände tragen die Kosten im Verhältnis ihrer Mitglieder. Die Jahresrechnung und das Budget sind von der Deutschschweizer Präsident:innenkonferenz zu genehmigen.

V. Finanzielles

Art. 27 Mittel

¹Physiobern beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erlös aus Dienstleistungen
3. Sponsoring
4. Gönnerbeiträge
5. Spenden

Art. 28 Mitgliederbeiträge

¹Die Mitglieder von Physiobern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Verbandsbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 29 Spesen- und Honorare

¹Spesen und Honorare für Arbeits- und sonstige Aufwände für Physiobern werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 30 Finanzielle Haftung

¹Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Vermögen von Physiobern. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Verschiedenes

Art. 31 Verbandsjahr

¹Das Verbandsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 32 Fusion, Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung oder Fusion von Physiobern kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

²Die Generalversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Art. 33 Inkrafttreten

¹Diese Statuten erlangen nach Genehmigung durch die Generalversammlung am 27. Januar 2025 per sofort Gültigkeit. Frühere Statuten werden dadurch ungültig, namentlich diejenigen vom 23. Januar 2017 und 23. Januar 2012.

Bern, 27. Januar 2025

Co-Präsidium Physiobern

Michaela Hähni und Dr. Martin Verra